



MOOSKIRCHEN

Marktgemeinde Mooskirchen – Marktplatz 4, 8562 – Tel. 0676/846 212 100 – gde@mooskirchen.gv.at

Protokoll

Marktgemeinde Mooskirchen

Aktenzahl: SI-2025-1110-00017
Sitzung: GR 2025-2030
Nr: 0002
Datum: 14.07.2025

Kontaktdaten

SB/Abt: Monika Strasser
Tel: 0676/846212732
Mail: gde@mooskirchen.gv.at

Protokoll

der GR - Sitzung vom 14.07.2025

Ort: Marktgemeinde Mooskirchen
Beginn: 19:30 Uhr Ende: 20:37 Uhr

Vorsitzender: Bgm. Peter Fließer
Protokoll: Monika Strasser

Anwesend: 13 Gemeinderäte lt. Anwesenheitsliste
Zuhörer: 4 Zuhörer

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung wurde den Mitgliedern des GR 2025 - 2030 am 04.07.2025 per E-Mail über das Sitzungs-Tool GeORG zur Kenntnis gebracht. Sende-Bestätigungen sind in diesem Protokoll angefügt.

Tagesordnung:

Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden, Feststellung der Beschlussfähigkeit;	
Bericht: Bürgermeister	
1.	Anfragen
2.	Kontaktperson für Gleichbehandlung und Frauenförderung (Land Steiermark §43/3 Landesgleichbehandlungsgesetz) Bestellung einer Kontaktperson für 5 Jahre; Beschlussfassung
3.	Bestellung ORTSVERTRETER (§46 Abs. 1 Stmk. Grundverkehrsgesetz); Beschlussfassung
4.	JAGDPACHTSCHILLING (§ 21 Stmk. Jagdgesetz 1986 LGBl.Nr 23/1986): Genehmigung Aufteilungsentwurf 2025
5.	Gesellschaftsvertrag der INDUSTRIE KAINACHTAL GmbH: a) Beschluss für neuen Geschäftsführer Bgm. Peter Fließer, b) Beschluss Abberufung Geschäftsführer Bgm. aD. Engelbert Huber
6.	KOMMANDITISTENWECHSEL Marktgemeinde Mooskirchen Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG: a) Kündigung im Einvernehmen Engelbert Huber, b) neuer Kommanditist Peter Fließer; Genehmigung und Beschlussfassung
7.	Ehrungen: Ehrenring für Bgm. aD. Engelbert HUBER; Beschlussfassung
8.	AUSZEICHNUNGEN langjährige öffentliche Tätigkeit für ausgeschiedene Gemeinderäte; Beschlussfassung
9.	KANALABGABENORDNUNG neu; Beschlussfassung
10.	Personelles: Musiklehrer – Susanne Leitinger und Daniele Schettini, einvernehmliche Lösung mit 30.06.2025
11.	Anträge

Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden, Feststellung der Beschlussfähigkeit;	
Bgm. Fließer begrüßt alle Anwesenden zur öffentlichen GR-Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.	Genehmigung einstimmig

1	Anfragen	
	GR Bäuchl – Angelegenheit Verkehrsspiegel im Bereich Köberl-Treitlerwirt und Kapellenweg ist noch nicht erledigt; Antwort Bgm. Fließer: ist in Bearbeitung	
	GR Fließer – beim Fluttendorfbach entlang der Landesstraße wurde das Schilf gemäht, es befindet sich nach Ansicht der Anrainer noch viel angelandetes Material dort, das bei Starkregenereignissen zur Gefahr werden könnte; Antwort Bgm. Fließer: ist im Verantwortungsbereich Land Steiermark, eine Erledigung wurde für 2025 zugesichert	
	GR Konrath – Sind die gewählten Ortsvorsteher für folgende Ortsteile/Ortschaften zuständig? Antwort Bgm. Fließer: Tomaschitz: Stögersdorf, Rubmannsberg, Rauchegg, Bubendorf und Loreith, Hubmann: Fluttendorf, Ungerbach, Neudorf b.M. Gießenberg, Weinberg und Kniezenberg	
	GR Konrath – Werden bzw. um wieviel werden die Subventionen für die Vereine 2025 erhöht oder bleiben sie in gleicher Höhe? Antwort Bgm. Fließer: es ist an eine Verringerung gedacht und auch besprochen, dafür soll es aber bei Veranstaltungen materielle Hilfen für die Vereine durch Gemeindebedienstete, Transporte, etc. geben, weil sparsamere Mittelzuführung erfolgen soll.	
	GR Konrath – der Vorfluter im Bereich Draxler – Fritz, Kainachstraße in der Erhaltungspflicht der Gemeinde wurde jahrelang nicht gereinigt und führt bei Starkregenereignissen zu Überflutungen; Antwort Bürgermeister: werde mich dieser Angelegenheit annehmen;	
	GR Fuchsbichler – Karton Entsorgung problematisch; AL Strasser weist hin, das Papier und Kartons bei unseren Entsorgern Saubermacher und Komex jederzeit kostenlos angenommen werden;	
	GR Fließer – die Öffnungszeiten öffentliches WC wären anzupassen; Antwort Bürgermeister: bemühe mich um Erledigung;	
	GR Konrath – Wäre es möglich die Reinigung von Biotonnen – wie in anderen Gemeinden üblich – vom Entsorger gewaschen und gereinigt werden (zumindest in den Sommermonaten 1 -2 mal), um die Vermehrung von Maden und anderen Ungeziefer Einhalt zu bieten? Antwort Bürgermeister: es dürfte eine Kostenfrage sein, wir fragen aber beim Entsorger nach.	

2	Kontaktperson für Gleichbehandlung und Frauenförderung (Land Steiermark § 43/3 Landesgleichbehandlungsgesetz) Bestellung einer Kontaktperson für 5 Jahre; Beschlussfassung	Genehmigung
	Sachverhalt: aufgrund der Beschäftigtenanzahl ist dieser gesetzlichen Verpflichtung zu entsprechen, es wird Cornelia LANG für diese Funktion vorgeschlagen. Zuvor war Maria Gößler mit dieser Funktion betraut. Beschlussantrag: der Vorsitzende ersucht die Anwesenden, die Dienstnehmerin Cornelia LANG als Kontaktperson zu bestellen.	Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

3	Bestellung ORTSVERTRETER (§46 Abs. 1 Stmk. Grundverkehrsgesetz); Beschlussfassung	Genehmigung
	Sachverhalt: die Bestimmungen § 46 Abs.1 des Stmk. Grundverkehrsgesetzes machen die Bestellung eines Ortsvertreters notwendig. Diese Person muss mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut und Landwirt/in sein. Bgm. Fließer hat in dieser Angelegenheit das Vorgespräch mit Michaela Reiter, geb. am 17.02.1982, wohnhaft Neudorf b. M. 9 geführt, ihre Zustimmung erhalten. Beschlussantrag: Der Bürgermeister ersucht die Mitglieder des Gemeinderates, Michaela Reiter als Ortsvertreterin nach den Bestimmungen des Stmk. Grundverkehrsgesetzes zu nominieren.	Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

4	JAGDPACHTSCHILLING (§ 21 Stmk. Jagdgesetz 1986 LGBl.Nr 23/1986): Genehmigung Aufteilungsentwurf 2025	Genehmigung
	Sachverhalt: Der Entwurf ist erstellt (steht zur Einsicht zur Verfügung) und wurde 4 Wochen öffentlich kundgemacht. Einwendungen dazu liegen nicht vor. Voraussetzung für die nachfolgende Behebung des Jagdpachtschillings ist die Genehmigung des Aufteilungsentwurfes. Beschlussantrag: der Vorsitzende ersucht die Anwesenden, dem Aufteilungsentwurf, wie kundgemacht, zuzustimmen.	Der Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

5	Gesellschaftsvertrag der INDUSTRIE KAINACHTAL GmbH: a) Beschluss für neuen Geschäftsführer Bgm. Peter Fließner, b) Beschluss Abberufung Geschäftsführer Bgm. aD. Engelbert Huber	Genehmigung
	Sachverhalt: mit der Änderung in der Person des Bürgermeisters ist dieser als neuer Geschäftsführer der seit vielen Jahren bestehenden Gesellschaft Industrie- und Gewerbepark Mittleres Kainachtal GmbH zu bestellen. Beschlussantrag: Vbgm. Fitzko ersucht die Anwesenden, zu Punkt a) Bgm. Peter Fließner als neuen Geschäftsführer zu nennen und zu Punkt b) den bisherigen Gesellschafter, Bgm. aD Engelbert Huber, als Geschäftsführer abzuwählen.	Die Anträge zu Punkten a) und b) werden einstimmig zu Beschlüssen erhoben.
6	KOMMANDITISTENWECHSEL Marktgemeinde Mooskirchen Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG: a) Kündigung im Einvernehmen Engelbert Huber, b) neuer Kommanditist Peter Fließner; Genehmigung und Beschlussfassung	Genehmigung
	Sachverhalt: der Wechsel in der Person des Bürgermeisters macht in der Marktgemeinde Mooskirchen Orts- und Infrastruktur-KG die Kündigung im Einvernehmen mit Kommanditist Engelbert Huber und die Namhaftmachung des neuen Kommanditisten der KG in der Person von Peter Fließner erforderlich. Bgm. Fließner verliert den Inhalt der Vereinbarung und ersucht, bei Beschlussfassung die Bestimmung hinsichtlich Schad- und Klagloshaltung zu berücksichtigen. Beschlussantrag: Vbgm. Fitzko ersucht die Anwesenden unter Punkt a) die einvernehmliche Kündigung mit Engelbert Huber und unter Punkt b) den neuen Kommanditisten Peter Fließner laut zur Kenntnis gebrachter, dem Protokoll hinzugefügter Vereinbarung zu genehmigen.	Die Anträge zu Punkten a) und b) werden einstimmig zu Beschlüssen erhoben.
7	Ehrungen: Ehrenring für Bgm. aD. Engelbert HUBER; Beschlussfassung	Genehmigung
	Sachverhalt: Der Bürgermeister schlägt vor, Bgm. aD. Engelbert HUBER nach seinem Ausscheiden aus der Gemeindepolitik im Jänner 2025 in Würdigung der Verdienste als Bürgermeister seit 1999 und Amtsleiter, sowie als angemessene Anerkennung, den Ehrenring der Marktgemeinde Mooskirchen zu verleihen. Beschlussantrag: der Vorsitzende ersucht die anwesenden Gemeinderäte, der Verleihung des Ehrenringes an Bgm. aD Engelbert Huber die Zustimmung zu erteilen.	11 Stimmen dafür, GR Konrath und GR Fließner enthalten sich der Stimme
8	AUSZEICHNUNGEN langjährige öffentliche Tätigkeit für ausgeschiedene Gemeinderäte; Beschlussfassung	Genehmigung
	Sachverhalt: Nach dem Ablauf einer Gemeinderatsperiode bietet sich gute Möglichkeit, langjährig tätige Mitglieder des Gemeinderates (Zeitraum 10 oder mehr Jahre in der Funktion) eine Ehrung durch die Marktgemeinde Mooskirchen und die Stmk. Landesregierung zukommen zu lassen. Die Voraussetzungen treffen für die Gemeinderäte außer Dienst Franz Harling (2005-2025), Josef Gratschi (1995-2025), sowie Johann Schöberl (2000-2025, davon 3 Perioden als Gemeindegast) zu. Lukas Moser, Werner Mandl, Stefan Fuchsichler, Emanuel Gschier waren jeweils nur eine oder zwei Perioden tätig, somit wäre eine Ehrung durch die Gemeinde angemessen. Beschlussantrag: der Vorsitzende ersucht die Anwesenden, dem Ehrungsvorschlag mit Antrag an das Amt der Stmk. Landesregierung, um Anerkennung für langjährige Tätigkeit und auch mit Würdigung der Verdienste durch die Marktgemeinde Mooskirchen mit Ehrenurkunde zu genehmigen.	Der Antrag wird einstimmig zu Beschluss erhoben.
9	KANALABGABENORDNUNG neu; Beschlussfassung	Genehmigung
	Sachverhalt: Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Verordnung mit Beschluss vom 05.05.2025 wurde durch die Stmk. Landesregierung dem Inhalt nach zur Kenntnis genommen; lediglich ist das Fehlen des wortgetreuen Inhaltes der Verordnung zum Tagesordnungspunkt im Protokoll nachzuholen. Aus diesem Grund ist der Beschluss neuerlich notwendig. Beschlussantrag: der Vorsitzende ersucht die Anwesenden, die Genehmigung laut Sitzung vom 05.05.2025 zu wiederholen und den gesamten Inhalt der Verordnung im Protokoll wie folgt zu veröffentlichen.	Der Antrag wird in allen Punkten einstimmig zu Beschluss erhoben.

KANALABGABENORDNUNG

der Marktgemeinde MOOSKIRCHEN

Der Gemeinderat der Marktgemeinde MOOSKIRCHEN hat in seiner Sitzung vom 14. Juli 2025 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, idgF. nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Mooskirchen werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) **Die Höhe des Einheitssatzes** gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages **beträgt** 7,50 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für **Schmutzwasserkanäle € 13,65**.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 8,094.000,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1,025.930,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 7,068.070,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 38.830 m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage werden 10 % des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW),
Die Benützungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 122,16.

(3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

- (4) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird eine Person bzw. ein EGW zur Verrechnung gebracht.
- (5) Die Zurechnung der Personenzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei folgende Ansätze einem EGW bzw. anteiligem EGW (2 Nachkommastellen) entsprechen:
1. Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt und sonstiger Einrichtung (beschäftigungsäquivalente Berechnung), 3 Vollbeschäftigte = 1 EGW
 2. Gaststätte: Gastzimmer (Schankbereich), 5 Sitzplätze = 1 EGW
Extrazimmer, Kleinsaal bis 70m², Kegelbahn, 20 Sitzplätze = 1 EGW
 3. Buschenschank (ohne Gastgewerbekonzession), 5 Sitzplätze = 1 EGW
 4. Beherbergungsbetrieb, 4 Betten = 1 EGW
 5. Versammlungsstätte, Saal, 100 Sitzplätze = 1 EGW
 6. öffentliche Einrichtungen, (Kindergarten, Schulen, Gemeindeamt, Sportanlage), 5 Kinder/Personen = 1 EGW
 7. Edelbrandbetriebe – Verrechnung von Pauschal-EGW aufgrund der vom Abwasserverband festzustellenden Belastungswerte, 1 Wert = 1 EGW
- (6) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der Erste jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich angemeldet wird bzw. der Letzte jenes Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.

§ 5

Gebührenpflicht, Entstehung des Gebührenanspruches, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude abgebrochen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (4) Der Gebührensatz ist wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

§ 6

Mehrwertsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Mooskirchen vom 29. September 2010 außer Kraft.

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister:  Peter Fließer		angeschlagen: 15.07.2025 abgenommen: 30.07.2025
10	Personelles: Musiklehrer - einvernehmliche Lösung mit 30.06.2025	Genehmigung
Besprechung und Erledigung dieses Tagesordnungspunktes werden durch den Vorsitzenden mit Zustimmung der Gemeinderäte in eine nicht öffentliche Sitzung verlegt. Die anwesenden Zuhörer (Gäste) verlassen den Raum.		

11	Anträge	Genehmigung
	keine	

Mooskirchen, 14.07.2025
 Die Übereinstimmung mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Der Bürgermeister:
 Peter Fließer, eh.




MOOSKIRCHEN
Marktgemeinde Mooskirchen • Marktplatz 4, 8562 • Tel. 0676/946211280 • gde@mooskirchen.gv.at

Einladung
Marktgemeinde Mooskirchen
 Aktenzahl: SI-2025-1110-00017
 Sitzung: Gemeinderat 2025 - 2030
 Nr.: 002
 Datum: 04.07.2025
Kontaktdaten
 SB/Abt.: Monika Strasser
 Tel.: 0676/846212732
 Mail: gde@mooskirchen.gv.at

Einladung

zu der in der Mgd. Mooskirchen, Sitzungssaal stattfindenden
 Gemeinderatssitzung
 am Montag, den 14.07.2025 um 19:30 Uhr

Tagesordnung
 Eröffnung und Begrüßung durch den Vorsitzenden, Feststellung der Beschlussfähigkeit
 Bericht: Bürgermeister
 1) Anfragen
 2) Kontaktperson für Gleichbehandlung und Frauenförderung (Land Steiermark - § 43/3
 Landesgleichbehandlungsgesetz); Bestellung einer Kontaktperson für 5 Jahre; Beschlussfassung
 3) Bestellung Ortsvertreter (§ 46 Abs. 1 Stmk. Grundverkehrsgesetz); Beschlussfassung
 4) Jagdsprechtschilling; Genehmigung Aufteilungsantrag 2025
 5) Gesellschaftsvertrag der Industrie Kainachtal GmbH: a) Beschluss für neuen Geschäftsführer
 Bgm. Peter Fließer, b) Beschluss Abberufung Geschäftsführer Bgm. a.D. Engelbert Huber
 6) Kommanditistenwechsel Marktgemeinde Mooskirchen Orts- und Infrastrukturentwicklungs-KG:
 a) Kündigung im Einvernehmen Engelbert Huber; b) neuer Kommanditist Peter Fließer;
 Genehmigung und Beschlussfassung
 7) Ehrungen: Ehrenring für Bgm. a.D. Engelbert Huber; Beschlussfassung
 8) Auszeichnungen langjährige öffentliche Tätigkeit für ausgeschiedene Gemeinderäte; Beschlussfassung
 9) Kanelagabebestimmung neu; Beschlussfassung
 10) Personelles: Musiklehrer - Susanne Leitinger und Daniele Schettini, einvernehmliche
 Lösung mit 30.06.2025
 11) Anträge

Um pünktliches und zuverlässiges Erscheinen wird gebeten. Die Sitzung ist öffentlich.

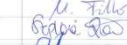
Der Bürgermeister
 Peter Fließer


Marktgemeinde Mooskirchen • Mooskirchen 4 • 8562 Mooskirchen


MOOSKIRCHEN
004-100/2025

Anwesenheit

GR-Sitzung 14.07.2025

Familienname	Vorname	Teilnahme - Unterschrift
Fließer	Peter	
Fitzko	Monique	
Riedler	Stephanie	
Bäuchl	Hans Peter	
Fließer	Gerlinde	
Fromm	Andreas	entschuldigt
Fuchsbichler	Marina	
Hubmann	Peter	
Konrath	Klaus	
Reiter	Edwin	
Schantl	Clemens	entschuldigt
Schilling	Johannes	
Wutte	Alfred	
Zöhrer	Franz	
Wutte	Erwin	

Marktgemeinde Mooskirchen - 8562 Mooskirchen, Marktplatz 4 - Tel. 0676/94621280
 gde@mooskirchen.gv.at - www.mooskirchen.at